

Bourges C 14 b (deu)

b.) GESTA¹ SAMT ANTWORTSCHREIBEN

Im Namen Gottes. Das macht² den Monat Soundso, den soundsovielten Tag, im 34. Jahr der Königsherrschaft Karls³ und daher hat bereits das fünfte Jahr begonnen, seit er durch Christi Gnade die Kaiserherrschaft ergriffen hat⁴, geschahen diese *gesta*⁵ vor dem *defensor*⁶, *vir laudabilis* Soundso, und vor dem Diakon und Vorträger⁷ Soundso sowie vor der *curia publica*⁸ der Honoratioren⁹ derselben Stadt bestehend aus drei¹⁰ Kurialen.

Der *vir magnificus* Soundso sagte:

„Ich ersuche Euch, oh allertüchtigster *defensor*¹¹, und Euch, oh Kurialenschaft¹², darum, dass Ihr befehlt, mir die öffentlichen Bücher zu öffnen, weil ich etwas habe, das ich durch die Eintragung in die *gesta* bekräftigen möchte.“

Der *defensor*¹³ und die Kurialenschaft sagten:

„Die öffentlichen Bücher stehen Dir offen! Führe aus, was Du wünschst!“

Der *vir magnificus* Soundso sagte:

„Mein geliebter Freund Soundso hat mich durch seine Vollmacht¹⁴, die er feierlich bekräftigt hat, beauftragt, dass ich nach Bourges¹⁵ in die Stadt vor Eure Rühmlichkeit kommen soll und ein Abtretungsschreiben¹⁶, das er für seine geliebte Braut Soundso über Besitzungen aus seinem Eigentum bekräftigt hat, zur Ausführung bringen und [den *gesta*] hinzufügen soll.“

Der *defensor*¹⁷ und die Kurialenschaft¹⁸ sprachen:

„Lege uns das Schreiben und die Vollmacht¹⁹, von denen Du sagst, dass Du sie bei Dir hast, zum Vorlesen vor!“

Dann verlas einer der Notare, der Soundso, das Abtretungsschreiben²⁰ und die Vollmacht²¹ öffentlich. Nachdem sie es zur Kenntnis genommen hatten, sagten der Defensor und die Kurialenschaft:

„Wir zögern nicht, das Schreiben und die Vollmacht²², so wie es geschrieben steht, mit unseren Unterschriften, so wie es Gesetz und Brauch ist, für Dich [den *gesta*] hinzuzufügen und zu bekräftigen. Was willst Du sonst noch?“

Der *vir magnificus* Soundso sagte:

„Ich bitte Eure Herrlichkeit um nichts anderes, als dass man mir gemäß dem Brauch das Schreiben und die Vollmacht²³ zusammen mit der *gesta*²⁴, nachdem dies [alles] durch Eure Unterschriften bekräftigt wurde, aushändige, damit es für lange Zeit unerschüttert Bestand habe.“

¹ Die spätrömischen *gesta municipalia* dienten zunächst dazu, Wechsel von steuerpflichtigem Grundeigentum festzuhalten, entwickelten sich in der Folge jedoch zu städtischen Archiven, in welche Rechtsgeschäfte aller Art eingetragen wurden. Die öffentliche Insinuation von Rechtsdokumenten in die *gesta* sicherte die Rechtskraft von Rechtsgeschäften und erhöhte im Streitfall die Glaubwürdigkeit der Dokumente. In der fränkischen Welt sind die *gesta* bis ins 9. Jahrhundert bezeugt, wenn auch der Rechtsvorgang der Insinuation zunehmend modifiziert wurde. Vgl. dazu B. Hirschfeld, *Gesta municipalia*; W. Brown, *On the gesta municipalia*; J. Barbier, *Archives oubliées*.

² Das *quod fecit* steht hier ohne Bezug zu Beginn der Datierung. Für gewöhnlich (z.B. Angers 14 oder Tours 40(a)) bezieht sich die Wendung im Zusammenhang mit einer Datumsangabe auf einen bestimmten (Feier-)Tag (*die illo, quod fecit mensus...*).

³ Karl der Große († 814).

⁴ Karls Kaiserkrönung fand am 25. Dezember 800 statt. Das Schreiben wurde also wohl Anfang 805 ausgestellt. Das 34. Jahr der Königsherrschaft Karls orientiert sich entsprechend nicht an seiner Thronbesteigung nach dem Tode Pippins des Jüngeren am 24. September 768, sondern an der Übernahme der Herrschaft über das Reich seines Bruders Karlmann 771. Die vorliegende Formel ist damit ein Indiz für die Zugehörigkeit von Bourges zu Karlmanns Teilreich. Vgl. auch K. Zeumer, Formelsammlungen, S. 82. Zu den Reichsteilen Karls des Großen und seines Bruders Karlmann nach dem Tod Pippins vgl. E. Ewig, Überlegungen, S. 237-239, jedoch ohne Ausführungen zu Aquitanien; M. Rouche, Remarques sur la géographie, S. 15 wonach Bourges im Reichtsteil Karlmanns lag. P. Classen, Karl der Große und die Thronfolge, S. 130 mit Anm. 92, lehnt dagegen den Bericht des Fredegarfortsetzers über die Teilung Aquitaniens ab, da Karlmann sich am Feldzug Karls nach Aquitanien 769 nicht beteiligt habe und Aquitanien damit wohl vollständig zum Reichtsteil Karls zu rechnen sei.

⁵ Die spätromischen *gesta municipalia* dienten zunächst dazu, Wechsel von steuerpflichtigem Grundeigentum festzuhalten, entwickelten sich in der Folge jedoch zu städtischen Archiven, in welche Rechtsgeschäfte aller Art eingetragen wurden. Die öffentliche Insinuation von Rechtsdokumenten in die *gesta* sicherte die Rechtskraft von Rechtsgeschäften und erhöhte im Streitfall die Glaubwürdigkeit der Dokumente. In der fränkischen Welt sind die *gesta* bis ins 9. Jahrhundert bezeugt, wenn auch der Rechtsvorgang der Insinuation zunehmend modifiziert wurde. Vgl. dazu B. Hirschfeld, *Gesta municipalia*; W. Brown, *On the gesta municipalia*; J. Barbier, *Archives oubliées*.

⁶ Dem *defensor civitatis* oblagen in der Spätantike unter anderem die Lokalgerichtsbarkeit, die Verwaltung des öffentlichen Landbesitzes sowie die Eintragung von Rechtsakten in die *gesta municipalia*. Vgl. S. Schmidt-Hofner, *Defensor civitatis*. Die Bezeichnung als *vir laudabilis* geht auf die Praxis des 4. Jahrhunderts zurück, die zehn ranghöchsten *curiales* mit diesem Rangtitel zu bezeichnen. Vgl. dazu A. Demandt, *Die Spätantike*, S. 458.

⁷ Abgeleitet aus *profiteri* („öffentlich vortragen“) bedeutet *professor* (TLL „qui profitetur“) zunächst „jemand, der vorträgt“. In der (spät-)antiken *civitas* bezeichnete *professor eloquentiae* den städtischen Rhetor bzw. Rhetoriklehrer. Auch im vorliegenden Fall scheint der (gekonnte) öffentliche Vortrag der Urkunden die zentrale Funktion des erwähnten *professors* zu sein. Ein *professor* erscheint wiederholt im Formelkontext im Zusammenhang mit einer Eintragung in die *gesta* (Bourges B 3, Marculf II,38 und Cartae Senonicae 39). Der *professor* verliest (*recitare*) Dokumente oder wird neben dem *defensor* und der *curia* genannt (*apud laudabilae viro illo defensore et illo diacono adque professorae vel curia publica*). K. Zeumer, *Formulae*, S. 98 setzte ihn mit dem *amanuensis* aus Angers 1 gleich. Niermeyer, S. 859 schlägt „Schreiber an der *curia*“ vor, A. Rio, *The formularies*, S. 219 übersetzt entsprechend „scribe“, A. Uddholm, *Marculfi Formularium*, S. 291 verwendet „assistant“.

⁸ Die *curia* bildete in der römischen Antike das kollektive städtische Entscheidungsorgan. Im Laufe der Spätantike wurden ihre Kompetenzen immer weiter eingeschränkt und erstreckten sich schließlich im Wesentlichen auf Steuererhebung und die Protokollierung von Rechtsgeschäften. In fränkischer Zeit wurde die *curia* durch die Notablenversammlung ersetzt, der im Kern dieselben Personenkreise angehörten. Vgl. dazu K. H. Debus, *Studien*, S. 100f.; S. T. Loseby, *Lost cities*, S. 231f.; S. Schmidt-Hofner, *Defensor civitatis*, S. 488-495; W. Brown, *On the gesta municipalia*, S. 349f.; J. Barbier, *Archives oubliées*, S. 127-129 und 176f.

⁹ An dieser Stelle verweist der Terminus *honorati* wohl nicht auf den spätantiken Stand der *honorati* (hier kennzeichnete das Epitheton aus dem Dienst ausgeschiedene Amtsträger im Senatorenstand), sondern auf Angehörige der lokalen Elite, zu denen auch die Kurialen gehören konnten. Vgl. dazu J. H. W. G. Liebeschuetz, *Decline and fall*, S. 104-137; G. A. Cecconi, *Honorati*, S. 44-50.

¹⁰ Vgl. *Breviarium Alarici XII,1,8*, wonach bei der Eintragung in die *gesta municipalia* mindestens drei Kurialen anwesend sein mussten.

¹¹ Dem *defensor civitatis* oblagen in der Spätantike unter anderem die Lokalgerichtsbarkeit, die Verwaltung des öffentlichen Landbesitzes sowie die Eintragung von Rechtsakten in die *gesta municipalia*. Vgl. S. Schmidt-Hofner, *Defensor civitatis*. Die Bezeichnung als *vir laudabilis* geht auf die Praxis des 4. Jahrhunderts zurück, die zehn ranghöchsten *curiales* mit diesem Rangtitel zu bezeichnen. Vgl. dazu A. Demandt, *Die Spätantike*, S. 458.

¹² Die *curia* bildete in der römischen Antike das kollektive städtische Entscheidungsorgan. Im Laufe der Spätantike wurden ihre Kompetenzen immer weiter eingeschränkt und erstreckten sich schließlich im

Wesentlichen auf Steuererhebung und die Protokollierung von Rechtsgeschäften. In fränkischer Zeit wurde die *curia* durch die Notablenversammlung ersetzt, der im Kern dieselben Personenkreise angehörten. Vgl. dazu K. H. Debus, Studien, S. 100f.; S. T. Loseby, Lost cities, S. 231f.; S. Schmidt-Hofner, Defensor civitatis, S. 488-495; W. Brown, On the gesta municipalia, S. 349f.; J. Barbier, Archives oubliées, S. 127-129 und 176f.

¹³ Dem *defensor civitatis* oblagen in der Spätantike unter anderem die Lokalgerichtsbarkeit, die Verwaltung des öffentlichen Landbesitzes sowie die Eintragung von Rechtsakten in die *gesta municipalia*. Vgl. S. Schmidt-Hofner, Defensor civitatis. Die Bezeichnung als *vir laudabilis* geht auf die Praxis des 4. Jahrhunderts zurück, die zehn ranghöchsten *curiales* mit diesem Rangtitel zu bezeichnen. Vgl. dazu A. Demandt, Die Spätantike, S. 458.

¹⁴ Regelungen zur Mandatierung finden sich ausschließlich im römischen Recht. Seit der Spätantike waren diesem zu Folge Mandate gerichtlich zu registrieren. Die (zumeist schriftlich erteilten) Mandate konnten dabei sowohl nur äußerst begrenzten als auch sehr umfassenden Inhalts sein. Zugleich flossen auch die bislang getrennten Formen des Auftrages (bei dem der Mandatar zu einer Ausführung verpflichtet war) und der Ermächtigung (bei welcher der Mandatar zu einer Ausführung berechtigt, aber nicht zwingend verpflichtet war) im Mandat zusammen. Vgl. dazu E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 63f., 68f., 150-154 und 288-291; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 415f; H. Siems, Handel und Wucher, S. 412f.

¹⁵ Bourges (Frankreich, département Cher, chef-lieu).

¹⁶ Bereits in der Spätantike hatte sich *cessio*, ursprünglich nur für Forderungsabtretungen gebraucht, zum wichtigsten Begriff für Eigentumsübertragungen entwickelt. Vgl. E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 149f.; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 274 und 452 Anm. 4; T. Mayer-Maly, Kauf, Tausch und pacta, S. 606.

¹⁷ Dem *defensor civitatis* oblagen in der Spätantike unter anderem die Lokalgerichtsbarkeit, die Verwaltung des öffentlichen Landbesitzes sowie die Eintragung von Rechtsakten in die *gesta municipalia*. Vgl. S. Schmidt-Hofner, Defensor civitatis. Die Bezeichnung als *vir laudabilis* geht auf die Praxis des 4. Jahrhunderts zurück, die zehn ranghöchsten *curiales* mit diesem Rangtitel zu bezeichnen. Vgl. dazu A. Demandt, Die Spätantike, S. 458.

¹⁸ Die *curia* bildete in der römischen Antike das kollektive städtische Entscheidungsorgan. Im Laufe der Spätantike wurden ihre Kompetenzen immer weiter eingeschränkt und erstreckten sich schließlich im Wesentlichen auf Steuererhebung und die Protokollierung von Rechtsgeschäften. In fränkischer Zeit wurde die *curia* durch die Notablenversammlung ersetzt, der im Kern dieselben Personenkreise angehörten. Vgl. dazu K. H. Debus, Studien, S. 100f.; S. T. Loseby, Lost cities, S. 231f.; S. Schmidt-Hofner, Defensor civitatis, S. 488-495; W. Brown, On the gesta municipalia, S. 349f.; J. Barbier, Archives oubliées, S. 127-129 und 176f.

¹⁹ Regelungen zur Mandatierung finden sich ausschließlich im römischen Recht. Seit der Spätantike waren diesem zu Folge Mandate gerichtlich zu registrieren. Die (zumeist schriftlich erteilten) Mandate konnten dabei sowohl nur äußerst begrenzten als auch sehr umfassenden Inhalts sein. Zugleich flossen auch die bislang getrennten Formen des Auftrages (bei dem der Mandatar zu einer Ausführung verpflichtet war) und der Ermächtigung (bei welcher der Mandatar zu einer Ausführung berechtigt, aber nicht zwingend verpflichtet war) im Mandat zusammen. Vgl. dazu E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 63f., 68f., 150-154 und 288-291; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 415f; H. Siems, Handel und Wucher, S. 412f.

²⁰ Bereits in der Spätantike hatte sich *cessio*, ursprünglich nur für Forderungsabtretungen gebraucht, zum wichtigsten Begriff für Eigentumsübertragungen entwickelt. Vgl. E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 149f.; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 274 und 452 Anm. 4; T. Mayer-Maly, Kauf, Tausch und pacta, S. 606.

²¹ Regelungen zur Mandatierung finden sich ausschließlich im römischen Recht. Seit der Spätantike waren diesem zu Folge Mandate gerichtlich zu registrieren. Die (zumeist schriftlich erteilten) Mandate konnten dabei sowohl nur äußerst begrenzten als auch sehr umfassenden Inhalts sein. Zugleich flossen auch die bislang getrennten Formen des Auftrages (bei dem der Mandatar zu einer Ausführung verpflichtet war) und der Ermächtigung (bei welcher der Mandatar zu einer Ausführung berechtigt, aber nicht zwingend verpflichtet war) im Mandat zusammen. Vgl. dazu E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 63f., 68f., 150-154 und 288-291; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 415f; H. Siems, Handel und Wucher, S. 412f.

²² Regelungen zur Mandatierung finden sich ausschließlich im römischen Recht. Seit der Spätantike waren diesem zu Folge Mandate gerichtlich zu registrieren. Die (zumeist schriftlich erteilten) Mandate konnten

dabei sowohl nur äußerst begrenzten als auch sehr umfassenden Inhalts sein. Zugleich flossen auch die bislang getrennten Formen des Auftrages (bei dem der Mandatar zu einer Ausführung verpflichtet war) und der Ermächtigung (bei welcher der Mandatar zu einer Ausführung berechtigt, aber nicht zwingend verpflichtet war) im Mandat zusammen. Vgl. dazu E. Levy, *Weströmisches Vulgarrecht*, S. 63f., 68f., 150-154 und 288-291; M. Kaser, *Das römische Privatrecht II*, S. 415f; H. Siems, *Handel und Wucher*, S. 412f.

²³ Regelungen zur Mandatierung finden sich ausschließlich im römischen Recht. Seit der Spätantike waren diesem zu Folge Mandate gerichtlich zu registrieren. Die (zumeist schriftlich erteilten) Mandate konnten dabei sowohl nur äußerst begrenzten als auch sehr umfassenden Inhalts sein. Zugleich flossen auch die bislang getrennten Formen des Auftrages (bei dem der Mandatar zu einer Ausführung verpflichtet war) und der Ermächtigung (bei welcher der Mandatar zu einer Ausführung berechtigt, aber nicht zwingend verpflichtet war) im Mandat zusammen. Vgl. dazu E. Levy, *Weströmisches Vulgarrecht*, S. 63f., 68f., 150-154 und 288-291; M. Kaser, *Das römische Privatrecht II*, S. 415f; H. Siems, *Handel und Wucher*, S. 412f.

²⁴ Die spätrömischen *gesta municipalia* dienten zunächst dazu, Wechsel von steuerpflichtigem Grundeigentum festzuhalten, entwickelten sich in der Folge jedoch zu städtischen Archiven, in welche Rechtsgeschäfte aller Art eingetragen wurden. Die öffentliche Insinuation von Rechtsdokumenten in die *gesta* sicherte die Rechtskraft von Rechtsgeschäften und erhöhte im Streitfall die Glaubwürdigkeit der Dokumente. In der fränkischen Welt sind die *gesta* bis ins 9. Jahrhundert bezeugt, wenn auch der Rechtsvorgang der Insinuation zunehmend modifiziert wurde. Vgl. dazu B. Hirschfeld, *Gesta municipalia*; W. Brown, *On the gesta municipalia*; J. Barbier, *Archives oubliées*.

